

Anregungen von Personen.	Abwägung
Amt Büchen Der Amtsvorsteher Büchen, den 15.01.2013 Vermerk Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Gudow in der Zeit vom 10.01.2013 – 24.01.2013 Unvorgelesen erschienen Frau Ingrid Alt, wohnhaft Am Köpenberg 1, 23899 Gudow und Frau Susanne Alt-Langer, wohnhaft Westendallee 80, 14052 Berlin und erklärten folgendes: Gegen den Voranwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Gudow, Stand 08.01.2013, möchte ich erhebliche Bedenken einlegen. Da ich als Eigentümerin der Grundstücke der Gemarkung Gudow, Flur 6, Flurstücke 95/14 und 96/2 in 23899 Gudow direkt neben der geplanten, verlegten Parkstraße wohne, ist mit erheblicher Lärmbelastung und einem Emissionsanstieg zu rechnen. Diese erhebliche Beeinträchtigung würde mein Grundstück dann von drei Grundstücksseiten betreffen. Neben der Gesundheitsbeeinträchtigung würde der Bau der Straße zu einer Wertminderung meines Grundstückes führen. Zusätzlich ist der Erholungswert auf meinem Grundstück als Berlinerin erheblich gemindert. Frau Alt-Langer (Tochter) schließt sich den vorgenannten Punkten an. Wir sind somit gegen die Verlegung der Parkstraße. <i>[Signature]</i> v.g.u. <i>[Signature]</i> geschlossen	Wird zur Kenntnis genommen, die Anregungen werden nicht berücksichtigt, weil das Gutachten Nr. 13-6-3 des Ing. Büros für Schallschutz, ibs, zum Ergebnis kommt, dass die Verlegung der Einmündung der Parkstraße in die Hauptstraße keine Lärminmissionskonflikte auslöst. Hierbei wird vorausgesetzt, dass wie bisher eine 30 Km-Zone ausgeschildert und Gussasphaltbeton o.ä. als Fahrbahnbelag aufgebracht wird. Die Gemeinde wird diese Straße so ausführen, dass die Berechnungen des Ing. Büros dazu führen, dass keine Beeinträchtigungen für dieses hier angesprochene Grundstück entstehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
 LBV-SH - 2 - - Die bauliche Gestaltung der Einmündung der zu verlegenden Parkstraße in die Landesstraße 205 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechender Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i.M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und ein Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes vor Baubeginn in 5-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. - An der Einmündung der „Parkstraße“ und der Straße „Neuland“ in die Landesstraße 205 sind Sichtfelder gemäß RAS; 06, Ziffer 6.3.9.3, im Bebauungsplan auszuweisen. - Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sicht- hindernissen, parkenden Fahrzeugen und sich behinderndem Bewuchs freigehalten werden. - Die Straßenquerschnitte der Landesstraße 205 einschließlich Nebenanlagen und der Gemeindestraßen Neuland und Parkstraße sind im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen. - Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landes- straße 205 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissi- onen geschützt ist. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.  P. Klein Plann.	Zu 1: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt. Zu 2: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Sichtfelder werden gem. RAS 06, Ziffer 6.3.9.3 im Bebauungsplan festgesetzt. Zu 3: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt. Zu 4: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Straßenquerschnitte einschließlich Nebenanlagen werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zu 5: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, es ist für den Bebauungsplan ein Lärmschutzgutachten vom Büro für Schallschutz, ibs, erstellt worden. Die sich hieraus ergebenden Veränderungen und Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Entsprechende weitere Erläuterungen erfolgen in der Begründung.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
NABU Schleswig-Holstein BSK Bau + Stadtplan/Konflikte z.H. Frau Apel Postfach 1178 23871 Mölln Dienstadt 0431 - 85 30 12 (A. Kriechba) E-Mail: Angestellte@nabusho.de Ortliche Beauftragte: Trudel Borck NABU Mölln Ihre Nachricht vom 12.03.2013 Datum 09.04.2013 Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Gudow „Schmiedekaten“ frühzeitige Beteiligung/Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugesicherten Unterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben gibt der NABU – nach Rücksprache mit seiner örtlichen Beauftragten – die nachfolgende Stellungnahme ab. Der NABU vermisst in den Planunterlagen eine Ortsübersicht mit dem Eintrag der Lage des Vorhabens. Es fehlen außerdem Größenangaben der geplanten Grundstücke. Es ist unverständlich, dass eine erforderliche Bodenuntersuchung bzgl. einer Beurteilung der generellen Bebaubarkeit der Fläche nicht vor Beginn der Bauplanung erfolgt? Das Weiteren ist die Teilverlegung der Parkstraße zwischen den Straßen am Köppenberg und der Hauptstraße L 205 unverständlich. Warum soll der Verkehr zur Ortschaft Segram auf eine neue Zuwegung verlegt werden? Zumal die alte Trasse weiterhin bestehen bleiben, wenn auch nur für Fußgänger und Reitungsallzeuge, und mit einem Pkw-Wandeparkplatz versehen werden soll. Den anliegenden Grundstücken ist schließlich eine Anbindung zu gewährleisten. Wie soll die Erschließungsstraße des Baugebietes geführt werden, als Einbahnstraße von der Straße Neuland Richtung Parkstraße? Wie viele öffentliche Parkplätze sind geplant? Leider werden keine Aussagen getroffen, wie der erforderliche Ausgleich erfolgen soll, ob vor Ort und in welcher Form.	Zu Abs. 3: Es liegt eine Bodenuntersuchung vor mit entsprechenden Ergebnissen, dies wird bei der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Beteiligung nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch beinhaltet die Festlegung des Rahmens der nachfolgenden Untersuchungen im Sinne des späteren Umweltberichtes, vor dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss werden die entsprechenden Gutachten vorgelegt. Zu Abs. 4: Die Gemeinde hat schon im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung beschlossen, zur besseren Darstellung der städtebaulichen Situationen und der vorhandenen Kulturdenkmäler, die Teilverlegung aufzunehmen, so dass eine verkehrsgerechte und ordnungsgemäß gestaltete Einmündung der Parkstraße entsteht. Somit wird erstens der städtebauliche Wert des Bereichs und der Kulturdenkmäler erhöht und zweitens der Einmündungsbereich verkehrssicherer gestaltet. Hier erfolgt also keine Berücksichtigung der Anregung. <i>Beachtung einfügen</i> Zu Abs.5: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der erforderliche Ausgleich findet extern statt. Wo und in welcher Form wird in der weiteren Planung genau beschrieben.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
2 In der Planzeichnung ist der Gewässerverlauf des verrohrten Grabens leider nicht eingetragen. Wie soll dieser Abschnitt in die Planung mit einbezogen werden - als offener Gewässerverlauf mit einer ordnungsgemäßen Begründung? Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichem Gruß i.A.  Angelika Kötterdt NABU Schleswig-Holstein	Das verrohrte Gewässer verläuft im nordwestlichen Planbereich, auf den vorhandenen Gartengrundstücken an der Hauptstraße. Der Gewässerverlauf war im Plan dargestellt, wird aber jetzt noch deutlicher gekennzeichnet, gem. Anregung des Gewässerunterhaltungsverbandes, damit wird diese Anregung berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
27/03/2012 10:59 8462138754 SCH S. 03/01  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Bau + Stadtplaner Kontor Postfach 11 78 23871 Mölln Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Broschierenweg 50 24837 Schleswig Tel. 04307 387-54 Fax 04307 387-55 E-Mail: info@archaologie.sch-lsg.de Web Site: www.archaologie.sch-lsg.de Direkte Denkmalschutzbehörde Planungskontakte Hr. Zethen, Frau Apoll Ihre Nachricht vom 12.03.2013 wurde erhalten. Ich werde keine Nachricht vor. Gabriele Schiller gabriele.schiller@archaologie.sch-lsg.de Tel. 04307 387-54 Fax 04307 387-55 Neue Fax-Nr. 04307 387-54 Schleswig, den 27.03.2013 Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Gudow „Schniedakaten“ Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Sehr geehrte Damen und Herren, wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Mit freundlichen Grüßen  Gabriele Schiller	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.

Gewässerunterhaltungsverband
Hellbach-Boitze
Herzogtum Lauenburg

Revierförderungsverband Hellbach-Boitze
Königsplatz 10, 21074 Boitze

BSK Bau + Stadtplanerkontor
Frau Apel
Postfach 1178
23871 Mölln

Tel.: 0 43 41 / 55 78 24 - 0
Fax: 0 43 41 / 55 78 24 - 1
E-Mail: info@bsk-bau.de

Büro: 230 537 50
Kontakt: 0 43 41 / 55 78 24 - 1
Kontakt: 0 43 41 / 55 78 24 - 1
Kontakt: 0 43 41 / 55 78 24 - 1

Ansprechpartner: Herr Siedel
Telefon: 09 41 - 4045 27 00 13
Fax: 09 41 - 4045 27 00 13
E-Mail: s.siedel@bsk-bau.de

Gemeinde Gudow
Bebauungsplan Nr. 12 „Schmiedekaten“

Sehr geehrte Frau Apel,

die Gemeinde Gudow befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boitze.

Im nordwestlichen Bereich des geplanten Bebauungsgebietes befindet sich das Verbandsgebiet Nr. 127 im unbefestigten Gehwegbereich bzw. auf Gartengrundstücken an der L 205 (Hauptstraße). Das Gewässer ist in diesem Bereich von Station 14+108 bis 14+375 verläuft.

In der Umkleitung muss die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Fließgewässers berücksichtigt werden. Die Rohleitung ist als Betonrohrleitung hergestellt worden. Auf Grund der Bauweise weist die Leitung teilweise offene Fugen bzw. Rohrleitungsböden auf.

Die statische Belastbarkeit ist wegen der geringen Wandsdicken und des Alters der Rohleitung gering. Eine zusätzliche Belastung durch die geplante Überbauung durch Verlegung der Parkstraße ist nicht ohne Austausch bzw. Neubau der Rohleitung in den betroffenen Abschnitt möglich. Andernfalls ist mit einem Einbruch der Rohleitung zu rechnen.

Der Verband empfiehlt daher eine Standsicherheitsuntersuchung für den betroffenen Rohleitungsbereich in die Umkleitung mit einzubinden.

Vor Kurzem wurden Unterhaltungsmaßnahmen hier durchgeführt. Es wurden Sandablägerungen entfernt und der Abschnitt mit einer Kammer besichert. Ohne die Überbauung der Rohleitung wäre eine Erneuerung in diesem Abschnitt aus Sicht des Verbandes in den nächsten Jahren noch nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

L.A. 
A. Krause
Geschäftsführer

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im vollen Umfang berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG Der Landrat Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1100, 21601 Ratzeburg 1.1.2013 BSK Bau + Stadtplanerkontor Mühlenplatz 1 23879 Möln Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsplanung Ansprechpartnerin: Frau Heesabach Anschrift: Berficht, 2, Raueburg Zimmer 226 Telefon: (0431) 898-437 u. -438 Fax: (0431) 898-100, -8226 e-Mail: baumen@klois-rz.de Mein Zeichen: 41.28.1. Datum: 10.04.2013 <u>technisch</u> Bürgermeister der Gemeinde Gudow Über den Amisvorsteher des Amtes Büchen Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung (StK 3) Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Belauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Gudow hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB) Mit Bericht vom 12.03.2013 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Gudow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregun- gen und Hinweise: <u>Fachdienst: Denkmalschutz</u> (Frau Alsteb, Tel. 432) Die beiden Kulturdenkmale Schmiedekate und Buttermühle wurden in der Begründung richtig benannt. Die Buttermühle ist im Plan jedoch falsch markiert – es handelt sich um das benach- barte Gebäude. Neben den beiden Kulturdenkmälern und den genannten Landarbeiterhäusern sind weitere his- torische Gebäude und Feldsteinmauern entlang der Hauptstraße und der Parkstraße vorhan- den, gemeinsam prägen sie das Umfeld des Platzgebiets und verleihen diesem Bereich seinen Charakter. Es bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der hinter den Arbeiterhäusern gelegenen Flächen. Durch die Planung werden die gewachsenen Stukku- ren aber stark gestört. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Parkstraße in ihrem Verlauf geändert werden soll. Dies wirkt sich auch auf die Zuordnung der Kulturdenkmale zu den öffent- lichen Flächen aus.	Fachdienst Denkmalschutz: Bezüglich der Verlegung der Parkstraße werden die Anregungen nicht geteilt und dementsprechend nicht berücksichtigt. Bei der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes der Gemeinde Gudow wurde dieses hinreichend diskutiert und besprochen und auch im Beteiligungsverfahren aufgenommen. Ziel war, dass die Gemeinde den Bereich um die Kulturdenkmäler nicht nur mit einer großen Asphaltfläche darstellt, sondern insgesamt das Ensemble mit den Außenanlagen reizvoller zu gestalten. Die Verlegung der Parkstraße ist ein zusätzlicher städtebaulicher Gewinn in der Gemeinde Gudow an dieser Stelle.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
2 Die Baugrenzen um die Kulturdenkmale sollen nur geringfügige Anbaumöglichkeiten zulassen, damit die charakteristischen Bauformen als solche erkennbar bleiben. Im Bereich der Schmiedelehrstraße sind ggf. ein weiteres Baufenster für die Errichtung eines größeren Nebengebäudes vorgesehen werden. Die Festlegungen im Bereich der Arbeiterhäuser sollen deren typische langgestreckte traufständige Bauform berücksichtigen und die neue Bebauung entlang der Hauptstraße in diese Situation einbinden. (Festlegung von einzelnen Baufeldern, Fälschung parallel zur Straße sowie Dachneigungen zwischen 40° und 50°). Zur Erhaltung des Ortsbildes sowie zur Verminderung von Beeinträchtigungen für die Kulturdenkmale, sollte außerdem die Verwendung ortstypischer Materialien und Farbpalette für Außenwände und Dachbedeckungen festgesetzt werden. Glänzende Dachbedeckungsmaterialien sollen ausgeschlossen werden. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Manne, Tel. 455 / Frau Esling, Tel. 441)</u> Der Punkt Regenwasserbeseitigung wird mir nicht ausreichend erklärt. Grundsätzlich ist die Vermeidung von nicht oder nur gering verschmutztem Regenwasser bei geeigneten Bodenverhältnissen zu bevorzugen. Ich weise daraufhin, dass bestimmte Versickerungsformen (z.B. Schacht- oder Röhrenversickerung) erlaubnispflichtig sind. Die Stickerfähigkeit des Bodens und der Grundwasserstand sind nachzuweisen. Für den Anschluss an die vorhandene Kanalisation sind mehrere Stellen möglich und damit können verschiedene Einleitungsstellen in ein Gewässer betroffen sein. Eine genauere Angabe wird im Plan nicht gemacht, daher kann eine abschließende Stellungnahme nicht abgegeben werden. Je nachdem wo angeschlossen werden soll sind mit evtl. weiteren Forderungen (z.B. Rückhaltung) der Wasserbehörde zu rechnen. Eine frühzeitige Absprache ist daher wünschenswert. Durch die Verlegung der Parkstraße wird das verrohrte Gewässer 1,27 neu überbaut. Aufgrund der höheren Belastung durch den Verkehr hat die Gemeinde für die Sicherung des verrohrten Gewässers zu sorgen (ggfs. durch die Herstellung eines neuen Straßendurchlasses). <u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)</u> 1. Die Flächenfeststellungen des Bebauungsplans Nr. 12 entwickeln sich nicht aus dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Guldow. Dieser stellt im Bereich des Fließgebietes lediglich die vorhandene Nutzung entlang der Hauptstraße als Wohnbebauung und zusätzlich davon als mesophiles Grünland dar. Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung sind von der Gemeinde in ihrem Landschaftsplan hier nicht vorgesehen. Im Landschaftsplan sind im Geltungsbereich der vorliegenden Planung außerdem einige zum Teil ortsbildprägende Einzelbäume und Baumreihen dargestellt. Nach § 11 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i. V. m. § 7 (2) Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) sind die geeigneten Inhalte der Landschaftsplanung nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellung oder Festsetzung in die Baupläne zu übernehmen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies nach § 9 (5) BNatSchG zu begründen. Die Ausführungen zum Landschaftsplan unter Ziffer 2 der vorgelegten Unterlagen – Vorschlag für den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung - bitte ich diesbezüglich zu ergänzen.	Fachdienst Denkmalschutz: Die Baugrenzen um die Kulturdenkmale werden so reduziert, dass nur geringfügige Anbaumöglichkeiten zugelassen werden. Auf der freiwerdenden Fläche wird dann eine zusätzlich überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Die Anregungen zu den Dachneigungen im Bereich der Arbeiterhäuser werden übernommen und dementsprechend berücksichtigt. Die Anregungen über Materialien und Gestaltungsvorschlägen des letzten Absatzes werden berücksichtigt und in den Plan aufgenommen. Fachdienst Wasserwirtschaft: Die Anregungen werden berücksichtigt, bei der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB geht es im Wesentlichen darum, dass der Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht festgelegt wird. Insoweit sind die Anmerkungen des Fachdienstes für Wasserwirtschaft eine Aufforderung an die Gemeinde den Umweltraum entsprechend zu berücksichtigen. Insgesamt werden zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss die entsprechenden Unterlagen vorhanden sein und auch entsprechende Aussagen in die Begründung aufgenommen werden. Fachdienst Naturschutz Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
3 zen. Insbesondere vor dem Hintergrund der, von der Gemeinde im Landschaftsplan aufgeführten Entwicklungsziele bei der Ausweisung von Baugebieten - Gestaltung der Baugebiete in Anpassung an das vorhandene Dorfbild (Bauweise, Größe und Gestaltung der Grundstücke), Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes, größtmögliche Durchgrünung der neuen Baugebiete - , sollte die Planung kritisch überprüft werden. 2. Der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB soll inhaltlich in der Anlage zum BauGB (§ 2 (4) S. 1 BauGB in Verb. mit § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB) vorgesehene Strukturierung enthalten. Grundsätzlich sind die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und ergänzend § 1a BauGB zu berücksichtigen. 3. Um Entscheidungen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen treffen zu können, habe ich eine aktuelle und flächendeckende Biotop- und Nutzungskartierung für erforderlich. Auf dieser Grundlage sind ggf. die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 UNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, sonstige schutzwürdige Landschaftsbestandteile (hier insbesondere Einzelbäume, Baumreihen) und Bereiche mit allgemeiner Bedeutung abzugrenzen. 4. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 die Erarbeitung einer faunistischen Potenzialanalyse vorgesehen ist (Ziffer 4.2). In diesem Rahmen sind Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der Planung auf die Gruppe der Brutvögel sowie der Fledermäuse erforderlich. Es ist außerdem nicht ausgeschlossen, dass <i>Osmodroma eremita</i> (Eremit) ggf. größere Bäume, die einen Mulkörper aufweisen können, im Geltungsbereich als Lebensstätte nutzt. Es handelt sich dabei um eine streng geschützte Tierart, die nach FFH-Richtlinie als prioritäre Art eingestuft ist. Sollten entsprechende Bäume gefällt werden, sind diese zwingend vorher auf ein mögliches Vorkommen zu untersuchen. Bei dem vorliegenden Planverfahren ist das Eintreten der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für europäische Vögelarten und für Fledermäuse nachvollziehbar zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Arbeitsschritte zur Bearbeitung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Neufassung 2013. 5. Nach hiesiger Einschätzung kann der Bewertung des Gutachters gefolgt werden, dass es auf Grund der Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete kommt. 6. Im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung ist davon auszugehen, dass durch Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen regelmäßig auch das Schutzgut Wasser beeinträchtigt wird, insbesondere dann, wenn eine Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser im Untergrund nicht möglich ist. 7. Ich weise darauf hin, dass eine Sicherung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ggf. über einen städtebaulichen Vertrag mit den jeweiligen Grundeigentümern, erforderlich ist, falls die Gemeinde nicht Eigentümern der betreffenden Flächen ist, bzw. diese nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten des Bebauungsplans erwerben kann oder will. Ich bitte ggf. um Vorlage eines entsprechenden Vertragsentwurfs als Anlage der Begründung im Aufstellungsverfahren und weise darauf hin, dass die Vereinbarung ggf. nicht später als der Bebauungsplan wirksam werden darf. 8. Größere, das Ortsbild prägende Einzelbäume und Baumreihen sind aus ökologischen und gestalterischen Gründen möglichst zu erhalten. Auch nach dem Landschaftsplan der Gemeinde sollte bei der Gestaltung der Ortsteile, ein besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der prägenden Gehölzstrukturen gelegt werden. Ziel bei der Ausweisung von Baugebieten sollte die „Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes“ sein.	Zu 2.: Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Eine Biotop- und Nutzungskartierung wird im Rahmen eines grünordnerischen Fachbeitrags durchgeführt und beschrieben. Zu 4.: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine faunistische Potenzialanalyse wird in der weiteren Planung erarbeitet. Dabei werden u.a. die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für europäische Vogelarten und für Fledermäuse sowie das Vorkommen der nach FFH-Richtlinie streng geschützte Art <i>Osmodroma eremita</i> überprüft. Zu 5.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 6.: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zu 7.: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Vorlage des Entwurfs des städtebaulichen Vertrags wird als Anlage der Begründung beigefügt. Zu 8.: Wird zur Kenntnis genommen und so weit wie möglich berücksichtigt. <i>Der Hinweis mit der Abwägung der Karte ist wie beim FWHD wird ergänzt.</i>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
4 Da bisher erhaltenen Baune nur teilweise berücksichtigt worden sind, ist die Planung diesbezüglich zu überarbeiten. <u>Siedlebau und Planungsrecht:</u> Die Planung folgt dem landesplanerischen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Insofern lassen sich keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken gegen die Planung anführen. Allerdings handelt es sich im vorliegenden Fall um eine historisch gewachsene Dorfstruktur, die durch die lockere Bebauung der ehem. Landarbeiterhäuser entlang der Hauptstraße geprägt wird. Die geplante Nachverdichtung beeinträchtigt diese Struktur. Da die Gemeinde Gudow im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 noch über eine erhebliche Anzahl an freien Grundstücken verfügt (mehr als 30 von knapp 40 Grundstücken sind dort noch nicht bebaut) und auch der Bebauungsplan Nr. 7, der sich zur Zeit ebenfalls im Verfahren befindet, weitere Wohnbaugrundstücke ausweist, bestehen Zweifel an der Notwendigkeit der vorgelegten Planung. Ich empfehle daher, von der Planung vorerst Abstand zu nehmen und ggf. dann wieder aufzunehmen, wenn konkreter Flächenbedarf besteht. Die Landesplanung erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme. Im Auftrag 	Zu Städtebau und Planungsrecht: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Gemeinde wird u.a. den Bebauungsplan aufstellen, um den Bereich, auch im Hinblick auf die Verlegung der Parkstraße, Planungssicherheit zu erwirken. Die Gemeinde möchte zur Sicherung ihrer städtebaulichen Ziele und der im Dorfentwicklungsplan festgelegten Maßnahmen, dass die Parkstraße verlegt wird. Dies ist über den Bebauungsplan möglich. Die Sicherung der baulichen Anlagen, insbesondere der Landarbeiterhäuser, ist nur möglich durch die Erschließung der dahinter liegenden Flächen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde noch freie Baugrundstücke zur Verfügung hat. Dennoch gibt es durch die verschiedenartige Lage der einzelnen Baugebiete Nachfragen für diesen Bebauungsplanbereich. <i>Die Innenentwicklung des letzten Stadtkerns wird geändert entsprechend der Abwägung zum B-Plan Nr. 7 Gudow.</i>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
Bundesregierung, die permanenten Biodiversitätsverluste aufzuhalten, zuwider. Dem können wir nicht zustimmen. Da wir bedrückt sind, den Papierverbrauch so weit wie möglich einzuschränken, geht Ihnen diese Stellungnahme per Email zu. Sollten Sie dennoch eine Papierversion benötigen, lassen Sie es uns bitte wissen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Dr. Heinz Kässer	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 Deutsche Telekom Techn. GmbH Fachbereich Abo 31, 23561 Lübeck BSK SAU + STADTPLANER KONTOR Postfach 1178 23871 Mölln Ihre Referenzen Ansprechpartner Durchwahl Büro Befehl Frau Apel Heinrich Zielke +49 451 488-4720 11.04.2013 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Gutbow Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Apel, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzteilnehmer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevoollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Vorgesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter engagieren und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Ereignismaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Mit freundlichen Grüßen  i.V. Rigo Lüdke Deutsche Telekom Techn. GmbH Fachbereich Abo 31, 23561 Lübeck Telefon +49 451 488-4720 Telefax +49 451 488-4720 E-Mail: abo@telekom.de Internet: www.telekom.de Abteilung Bau- und Instandhaltung Postfach 1178 23871 Mölln	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.